



Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1849

CCCLXVIII. Der Magistrat der Neustadt Brandenburg fordert öffentlich zurAnlegung von Weinbergen in Klein-Kreuz auf der hohen Warte auf und verbeitet dort Lehm zu holen, am 20. Nov. 1525.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

Wolfgang Redorffer, Doctor und Probst zu Stendall, Wolfgang Kettwig, Doctor, und Curt Burgstorff, unser Thürhütter auch von wegen des Capittels Er Thomas Krull, thumdechant, Petrus Behemen, Cantor, Philippus Klitzing, thesaurarius, Hermannus Schaplow und Valentin pfull, thumbern der Thumkirchen zu Brandenburg, und von wegen des Rads der Neuenstadt Brandenburg Adam Damsdorff und Claus Kerkhoff, burgermeister, von wegen der gemein Andreas Rock und Steffen Backe, von wegen der gewerke Frentzel Wannemacher und Claus Beyr. Des zu mehrer Sicherheit und bekentnis haben wir unser Insegel ann diesen vertrag und Recefs hengen lassen, der gegeben ist zu Cöln an der Spree am Mittwoch nach Sixti, Cristi uners lieben hern Gepurt Taufent funfhundert darnach Im fünf und zwentzigsten Jare.

Nach dem Brandenb. Capitelscopialbuche III, 73.

CCCLXVIII. Der Magistrat der Neustadt Brandenburg fordert öffentlich zur Anlegung von Weinbergen in Klein-Kreuz auf der hohen Warte auf und verbietet dort Lehm zu holen, am 20. Nov. 1525.

Wir Bürgermeister und Rath der Neuenstadt Brandenburg, bekennen etc., das wir mit gutem vorbedachtem Muthe zu der Stadt Nutzen, Besten und Frommen, wie wir stets schuldig, bedacht haben, mit Wissen, Willen und Vollwort der zwei und vierzig Manne von den gemeinen Burgern wegen vor die ganze Gemeine öffentlich ausrufen, schreien und verkundigen lassen die Creuzwitzsche Berge, die hohe Warte genannt, so Jemand von denen Burgern alda Weinberge aufzurichten und zu bauen geneiget, dieselben wollen wir denjenigen frey und friedlichen ohne Entgeldnis aller Pflichte, wie die mochten genannt werden, übergeben und zueignen. Wan dann etliche unsere Rathsfreunde, auch Bürger alda Weinberge zu machen vermeinen, auch zu bauen angefangen: so haben wir unserer Verheißung nach mit Willen und Nachgeben der zwei und vierzig Mann von den gemeinen Burgern wegen die obgemelte Berge nun forthin mehr ganz frey und eigen gegeben und verlassen sie ihnen gegenwertig in Krafft dieses Brieffes frey und eigen, von ihnen und von ihren Leibeserben von ostgedachten Weinbergen keine Pflichte, als Schöffe, Zinsen und Zehenden oder wie die Pflichte möchten genannt werden, nicht zu fordern, bis so lange das sie sie verkauffen und von den Erben und Miterben auf Geld gesetzt und einem von denen darumb zugeschlagen werden. Alsdann und nicht ehedollen sie nach Anzahl des Kaufs oder Wirderung gleich andern Gütern und liegenden Grundten verhoffet werden, alle andere Pflichte weggenommen und hintangefetzt. Und wiewohl wir mit samt den zwey und vierzig Mannen von wegen der gemeinen Bürger der Stadt und den Bürgern zu ihren Gebeuden die Lehmkuhle an den Weinbergen vorbehalten hatten: so sehen wir doch itzund und merken, wo der Gebrauch der Lehmkuhlen verharren würde, wie angehoben ist, Lehm daraus zu führen, das die Weinberge in kurzen Jahren wieder abnehmen und geringert und verstöret werden; derhalben setzen und wollen wir Burgermeistere und Rathmanne vorbenannt, das nunmehr kein Bürger, Einwohner oder sonst Jemand Lehm aus den Bergen, in und an den Weinbergen gelegen, nachdem am umbliegenden Enden freien Lehm zu bekommen genugsam vorhanden, zu ewigen Zeiten soll graben oder führen bey Vermeidung unser und unser Nachkommen hochster Straffe. Wurde aber in den

zukünftigen Zeiten in den Freyheiten Lehm zu bekommen es gebrechen, alsdann und nicht ehe sollen die gemeine Bürger und Einwohner wieder Lehm aus den Kuhlen, an den Weinbergen gelegen, zu führen Macht haben, so ihnen anders an andern Orten Lehm zu graben nicht Wiederstattung gesche. Des zur Urkunde etc. Gegeben nach Christi Geburt MDXXV, Montags nach Elifabeth, der heiligen Witteben.

Nach dem ältern Copiaro.

CCCLXIX. Kurfürst Joachim befehlt der Stadt Brandenburg sechs wohlgerüstete Reiter dem kurfürstlichen Geleitsmann zu Treuenbriechen zur Disposition zu stellen, am 5. März 1529.

Joachim, von gots gnaden Marggraf zu brandenburg vnd kurfürst, zu Stettin, pomern etc. hertzog, unfern grus zuuorn, liebe getreuen, vnser gantzer beger ist mit ernstem vleis, Ir wolt von stund sechs reißige knecht mit guten pferden, ziemlichen harnisch, pantzerschurtzen vnd Ermeln, peckelhauben vnd schweinspießen an setteln gerust machen vnd aufrichten vnd dieselben mit eingelegtem briue an faken den gleitsmann gein der trewenbrietzen vorfertigen also das sie vf negsten fontag Letare gewitslich dafelbst zurstet sein, dan daran gelegen, dorumb auch gutwillig sein als wir vnns zugescheen vorlassen in gnaden gein euch zuerkennen, Datum Coln an der sprew, am freitag nach Oculj, Anno etc. XXIX^o.

Nach dem Originalo.

CCCLXX. Kurfürst Joachim erinnert Bürgermeister und Rathmanne beider Städte Brandenburg, ihm sechs Pferde für die Büchse zu schicken, am 7. Sept. 1532.

Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg vnd Churfurst, zu Stettin, Pommern etc. hertzog etc. Vnfern grus zuuor, Lieben getrewen. Wir begern nochmals, jr wollet vnns die Sechs Pferde vor die Buchsenn jnnmassen euch hieuer geschriebenn, one sewme heruber schickenn, vorlassenn wir vnns zugescheenn. Datum Coln an der sprew, am Sunabent nach Egidii Anno etc. XXXII.

Nach dem Originalo.

CCCLXXI. Quittung des Kurfürsten Joachim über die von den Gebettern Rauch wegen des Gerichts in der Neustadt Brandenburg entrichtete Lehnwaare, vom 9. Juni 1536.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Ertzcamerer vnd kurfürst, zu Stettin, Pommern etc., Hertzog etc., Burggraff zu Nürnberg vnd fürst zu Rugen, Bekennen vnd thun kunt öffentlich mit diesem briue vor vns, vnser erben vnd sunst